

**ÖSTERREICHISCHE****A-1010 WIEN****REKTORENKRONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**30

V19 83

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 7  
1010 W i e n

1983-10-25 *franc**Dr. Niven*

Wien, 21.10.1983

GZ 80/101/12/1/83

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Allgemeine Hochschul-Studiengesetzes geändert wird.**

Zu GZ 68 242/50-15/83

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat der Rektorenkonferenz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetzes geändert wird, zur Begutachtung übermittelt.

Die Rektorenkonferenz hat dazu in ihrer 1. Plenarsitzung 1983/84 am 17. Oktober 1983 eine Stellungnahme beschlossen. Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme.

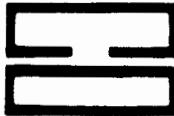
Für die Rektorenkonferenz:

Beilagen
  
 (Dr. Eva GLÜCK)  
 Generalsekretärin



**ÖSTERREICHISCHE**

**A-1010 WIEN**



**REKTORENKRONFERENZ**

**SCHOTTENGASSE 1**

**TELEPHON 63 66 22-0**

**Stellungnahme gemäß § 107 Abs.3 UOG  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Hochschul-  
Studiengesetz geändert wird  
(BMWF GZ 68 242/50-15/83).**

**Beschluß des Plenums vom 17.10.1983**

### 1. Ad § 20 Abs. 3:

Der § 20 Abs. 3 sollte in seiner alten Fassung aufrecht bleiben. Aus pädagogischen Gründen sollte ein zeitlicher Zusammenhang im Studium gewahrt bleiben. Eine Überlappung des ersten und zweiten Studienabschnittes erscheint nicht sinnvoll; insbesonders gilt dies für die Diplomprüfungs-fächer. Auf der Ebene der Studienordnungen erscheint ohne-dies eine flexible Regelung möglich.

### 2. Ad § 30 Abs. 3:

Im zweiten Satz wäre der Passus "sowie unter Berücksichti-gung der Art des Scheiterns bei der Prüfung bzw. wissen-schaftlichen Arbeit" zu streichen.

Der letzte Satz im § 30 Abs. 3 (neuer Fassung) sollte entfallen.

Da die Reprobationsfrist bei mündlichen Prüfungen ohnedies mit nur zwei Wochen festgesetzt werden kann, spricht nichts dafür, auch diese Frist noch zu unterschreiten. Ob der Kandidat zu wenig gewußt oder aus nervlichen Gründen ver-sagt hat, in jedem Fall scheint eine zweiwöchige Beruhigungs-frist sinnvoll; sie stellt dabei keine ins Gewicht fallende Verlängerung der Studiendauer dar.

### 3. Ad § 31:

§ 31 sollte nicht wie in dem Entwurf vorgesehen samt Über-schrift entfallen. Er hätte vielmehr wie folgt zu lauten:

"Die Fristen, innerhalb derer erfolgreich abgelegte Teil-prüfungen oder Teile von Prüfungen nicht mehr anzuerkennen sind und für den Fall der Fortsetzung des Studiums wiederholt werden müssen, werden durch besondere Studiengesetze, Stu-dienordnungen und Studienpläne festgelegt".

Vor allem in den Naturwissenschaften und in der Medizin, aber nicht nur in diesen, ist der Fortschritt der Forschung derart, daß es sachwidrig wäre, wenn ein Kandidat erst nach Jahren weiterstudiert und die folgenden Studien und Prüfungen nicht auf der Basis des neuesten Erkenntnisstandes absolviert. Geht man davon aus, daß der Ablauf des Studiums einen sinnvollen Zusammenhang darstellt, dann muß dies auch für die Prüfungen einen gewissen zeitlichen Zusammenhang garantieren. Die vorgeschlagene Neufassung mit dem Verweis auf die besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne kommt der Intention des Gesetzgebers explizit entgegen, der auf die speziellen Besonderheiten der einzelnen Studienrichtungen und Studienrichtungsgruppen verweist, auf die besser eingegangen werden soll.

#### 4. Übergangsbestimmungen

Es sind weiters in der Novelle Übergangsbestimmungen bis zur entsprechenden Regelung in den besonderen Studiengesetzen, Studienordnungen und Studienplänen in der Art vorzusehen, daß bis zu diesem Zeitpunkt die bisher bestehenden Regelungen zu gelten haben.

H. MATIS e.h.  
Referent für Studienfragen

H. TUPPY e.h.  
Vorsitzender